

§ 15 NÖ ATV 2017 Betriebskontrolle

NÖ ATV 2017 - NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Betriebskontrollen sind nach den Anforderungen im Sinn des§ 6 HBV 2009 durchzuführen.

(2) Die Prüfintervalle für Betriebskontrollen sind nach den Anforderungen im Sinn des§ 7 HBV 2009 durchzuführen.

In Kraft seit 01.03.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at